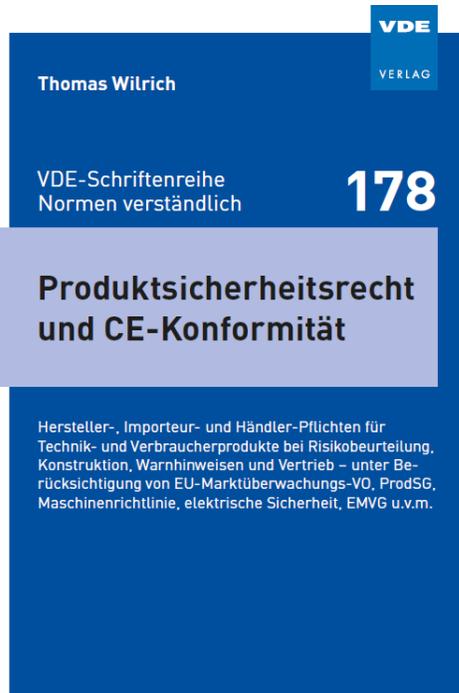


FASI
2. März 2023

Ein Maschinenleben

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme, Probebetrieb, Instandhaltung, Umbau



Produktsicherheit

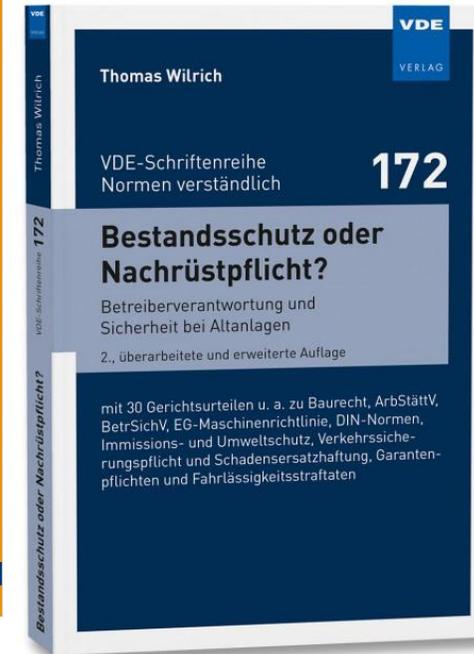


Technische Normung

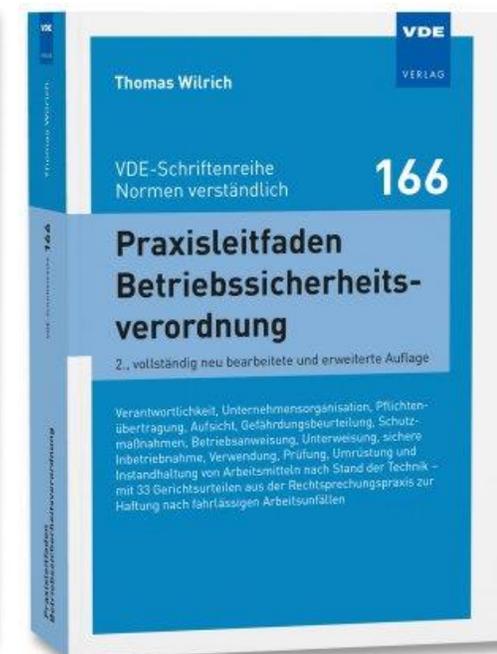


Autor zu

Maschinenrecht



Sicherheit von Altanlagen



Betriebssicherheit

Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich
Madeggerweg 13a, 82541 Münsing

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de

Die Themen und die Urteile

- **Anlieferung** → Amtsgericht Heilbronn: Die Abladung des Notstromaggregats – und die Verantwortung von Geschäftsführer, Abteilungsleiter, Lager- und Versandleiter und Gabelstaplerfahrer
- **Inbetriebnahme** → Verwaltungsgericht Regensburg: Die Inbetriebnahme der Füllziegelanlage – und Verantwortung des Auftraggebers und des Auftragnehmers
- **Probetrieb** → Landgericht Münster und OLG Hamm: Der Probetrieb der Presse – und die Verantwortung von Arbeitgeber, Geschäftsführer, Meister und Maschineneinrichter
- **Reinigung** → Landgericht Schwerin und OLG Rostock: Die Reinigung des Rollenganges – und die Verantwortung des Betreibers und des Vorarbeiters
- **Instandhaltung** → Amtsgericht Mühldorf: Die Instandhaltung der Formanlage – und die Verantwortung des Instandhaltungsleiters und der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- **Umbau** → Landgericht Krefeld und OLG Düsseldorf: Der Umbau der Flüssiggasanlage – und die Verantwortung des Technischen Leiters und des Schweißers
- **Demontage** → Amtsgericht Freiberg: Die Demontage in der Schaltstation – und die Verantwortung des Betriebsleiters

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

LG Heilbronn, Strafbefehl und Urteil aus September 2008

Sachverhalt:

- Anlieferung eines 3,2 Tonnen schweren Notstromaggregats
- rutschte vom Gabelstapler, erfasste tödlich einen Lkw-Fahrer

Der Gabelstaplerfahrer

- „hob das Aggregat wegen zu breiter Zinken am Gabelstapler neben den zum Abladen vorgesehenen Haltetaschen an und fuhr sodann rückwärts“,
- „musste rückwärts eine leichte Steigung von 2 bis 6 % hinauffahren“ und
- „hatte sein Hubgerüst nur waagrecht und nicht mit der Oberseite zum Stapler geneigt eingestellt“

Anklage gegen 4 Unternehmensmitarbeiter

Internet-Zeitungsartikel unter: <https://www.stimme.de/kraichgau/nachrichten/sonstige-Toedlicher-Unfall-Wer-ist-schuld;art1943,1340112>

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

LG Heilbronn – sehr knapp – zur Verantwortlichkeit

1. **Geschäftsführer:** er ist „verantwortlich“

2. **Abteilungsleiter der Stromerzeugerfertigung:**

er ist „für die Einhaltung der Arbeitssicherheit in seiner Abteilung zuständig“

3. **Lager- und Versandleiter:** „Anordnung“ des Abladevorgangs

4. **Gabelstaplerfahrer:** sicherheitswidrige Verhaltensweise

dass 3. + 4. sich dann „ver**antworten**“ müssen, ist so klar, dass Gericht es nicht ausdrücklich sagt

3 grundlegende Arten der (Arbeitsschutz- und Sicherheits-)Verantwortung

1. Verantwortung des Ausführenden für fehlerhaftes **Tun** = Handlungs-/Fachverantwortung

2. Verantwortung des Vorgesetzten für fehlerhafte Anweisungen = Vorgesetzten-/Personalverantwortung

3. Verantwortung der Führungskraft für **Unterlassen** = Fehler der Arbeitsschutzorganisation bei Unternehmens- bzw. Abteilungszuständigkeit = Bereichs-/Betreiberverantwortung

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

Pflichtverletzung

Geschäftsführer und **Abteilungsleiter** „sorgten nicht“

für „Gefährdungsbeurteilung“, „Betriebsanweisung“ und „Sicherheitsunterweisung“ und „duldeten“ den Ablagevorgang trotz dieser Arbeitsschutzwidrigkeit

- Kernproblem zum Geschäftsführer wird nicht erörtert = Wie tief war er in Prozesse involviert ?
- Zeitungsartikel zum Abteilungsleiter: er "nahm die fehlende Sicherheitsunterweisung auf seine Kappe. Den „schrecklichen Unfall“ aber nicht. Pro Jahr werde im Betrieb einige 1000 Male auf- und abgeladen. Nie sei etwas passiert"

Das Gericht setzte dann weiter voraus, hätte aber durchaus noch ausdrücklich feststellen können:

- Der **Lagerleiter** darf ohne diese drei Arbeitsschutzinstrumente als Grundlage für ausreichend sichere Arbeit keine entsprechenden Anordnungen erteilen
- Kernproblem wird nicht erörtert: Wie weit darf er auf Pflichterfüllung vertrauen ? Ist er Vorgesetzter ?
- Der **Gabelstaplerfahrer** darf ohne Betriebsanweisung und Unterweisung nicht tätig werden
- Zeitungsartikel zum Staplerfahrer: er spricht schlecht Deutsch. Auf die Frage des Richters, warum er keinen Spanngurt benutzt habe, antwortete er: „Ich mache das, was man mir sagt“

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

Verschulden

- Jede Strafe setzt Schuld voraus.
- Schuld ist persönliche Vorwerfbarkeit.
- Sie kann erfolgen, wenn der Unfall **vorhersehbar** und **vermeidbar** war.
- Unfall hätte für Geschäftsführer und die beiden Leiter „vorhersehen und vermieden werden können“
- „Auch für den angeklagten Gabelstaplerfahrer wäre der Unfall bei Einhaltung seiner Sorgfaltspflichten vorhersehbar und vermeidbar gewesen, nämlich wenn er die Last nach dem Abladen vom Lastwagen und vor der weiteren Rückwärtsfahrt bis kurz über den Boden abgelassen und den Hofraum bergseitig mit zurückgeneigtem Hubmast befahren hätte“

Gabelstapler-Unfall bei Abladen eines Notstromaggregats

Gerichtsverfahren nach Einspruch gegen Strafbefehl

- Der Geschäftsführer und der Gabelstaplerfahrer akzeptierten den Strafbefehl.
- Die beiden Leiter legten Einspruch ein.
- AG Heilbronn stellte mit Beschlüssen vom 16. und 19. September 2008 die Strafverfahren ein
- beim Abteilungsleiter der Stromerzeugerfertigung ohne Auflage
- beim Lager- und Versandleiter gegen Zahlung von € 1.000,- an die „Nebenklägerin“ (wahrscheinlich die Witwe des Verunglückten)
- keine Begründung

Zeitungsartikel

- „Mittlerweile hat das Unternehmen für die Gabeln des Staplers einen Anti-Rutsch-Belag angeschafft“
- „Zudem soll eine zweite Person beim Abladen kontrollieren, dass sich niemand im Gefahrenbereich aufhält“

Der Unfall an der unfertigen Füllziegelanlage

VG Regensburg 2011 – im Buch *Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht*

Sachverhalt:

- Anlagenhersteller (= Verkäufer) errichtet in Ziegelei (= Käufer) eine Füllziegelanlage
- Ziegelei stellt dem Anlagenhersteller 2 Mitarbeiter ab – "*zur Schulung, Einfahren des Formates*"
- einer betritt die noch nicht fertige Anlage, wird von Robotergreifarm auf das Förderband gedrückt und verstirbt
- Gewerbeaufsichtsamt erlässt Untersagungsverfügung an Käufer

Urteil: Arbeitsschutzpflichten gelten – auch vor Inverkehrbringen/Inbetriebnahme:

- Verkäufer = Hersteller ist verantwortlich für seine Beschäftigten, die er zum (zukünftigen) Betreiber schickt
- Käufer = zukünftiger Betreiber ist verantwortlich für seine Beschäftigten, die er dem Hersteller helfen lässt – auch im Probebetrieb (nicht BetrSichV, aber ArbSchG)

Pflichten bzw. Handlungsmöglichkeiten für Käufer [außer: Mitarbeitern das Helfen verbieten]

1. Gefährdungsbeurteilung + Arbeitsschutzmaßnahmen für eigene Arbeitnehmer – auch soweit es um die (noch) fremde Anlage geht!
2. Pflichtenübertragung = Delegation der Arbeitsschutzpflichten im Errichtungszeitraum auf Hersteller
3. Arbeitnehmerüberlassung = Einordnung der eigenen Mitarbeiter in Unternehmen des Herstellers

→ bei Nr. 2 und 3 "nur" noch Aufsichtspflichten, bei Nr. 3 marginal geringer, daher:

**Nr. 2
besser als
Nr. 3 !**

Der Unfall an der hydraulischen Presse

LG Münster 1998 – im Buch *Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht*

Sachverhalt: • Arbeitnehmer A stanzt 200 Stahlbügel an hydraulischer Presse

- Werkstück verklemmt, A griff in Presse, Stanzvorgang wurde ausgelöst, schwere Quetschverletzung
- BG nimmt Rückgriff bei Unternehmen (1), Geschäftsführer (2), Meister (3) und Maschineneinrichter (4)
- Diese Beklagten sagen, der Unfall habe sich "*während eines **Probelaufes** innerhalb der **Einrichtungsphase** zur **Inbetriebnahme** der hydraulischen Presse ereignet*".

Urteil: BG hat Rückgriffsanspruch wegen grober Fahrlässigkeit aller 4 Beklagten

- Verstoß gegen UVV hydraulische Pressen » VBG 7 n 5.2 (heute DGUV-R 100-500, Kapitel 2.3 + **BetrSichV**)
 - fehlende Schutzeinrichtungen und fehlende Betriebsanweisung = Pflichtverletzung
 - "Obwohl diese Sicherungsmaßnahmen nicht getroffen wurden, ließen es die Beklagten zu 2) bis 4) als **Verantwortliche für die Arbeitsvorgänge im Betrieb** ohne Rücksicht auf das Sicherheitsbedürfnis der Mitarbeiter zu, dass an der Presse ohne Schutz gegen Verletzungen der Hände gearbeitet wurde".
 - Das Gericht greift das Argument "Probetrieb" noch nicht einmal auf
- Wer 200 – schon wer sogar nur einen – Stahlbügel stanzt, "probiert" nicht mehr, außer er plausibilisiert:

Mythos Probetrieb

Im Falle eines Unfalls wird man beim Argument des Probetriebs drei Dinge gefragt – und alle drei Fragen müssen seriös und überzeugend beantwortet werden:

1. Warum muss man gerade unter Weglassung der unfallverhindernden Schutzeinrichtung probieren?

Leitfrage: Ist **es** für den Probetrieb **nötig**?

2. Warum muss man so lange (z.B. 200 mal) probieren?

Leitfrage: Ist es für den Probetrieb jetzt **noch nötig**?

3. Ist es **ausreichend sicher**? ≈ „sicherheitstechnisch vertretbar“ i.S.d. § 19 Abs. 4 BetrSichV

Leitfrage: „Arbeitsmittel dürfen erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber die dabei ermittelten **Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik** getroffen hat und festgestellt hat, dass die **Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher** ist“ » § 4 Abs. 1 BetrSichV

„Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen.

Hierzu gehören insbesondere das Montieren und Installieren, Bedienen,

An- oder Abschalten oder Einstellen, Prüfen, Umbauen, Erproben“ » § 2 Abs. 2 BetrSichV

Der Unfall im Rollengang

Urteile LG Schwerin 23.09.2010 und OLG Rostock 08.07.2011

Sachverhalt: » in **Leitfaden Betriebsicherheitsverordnung** Fall 13 und **Sicherheitstechnik und Maschinenunfälle vor Gericht** Fall 26

- Reinigung einer Paketierungsanlage jeden Morgen nach der Nachtschicht, Fremdfirma kommt mit 15 Mitarbeitern
- Reinigungskraft R betritt einen schlecht einsehbaren Rollengang nicht durch die zur Benutzung vorgeschriebene Sicherheitstür, sondern von einem Holzpodest
- Der zum Betreiber B gehörende Vorarbeiter V sieht die geschlossene Sicherheitstür, hört keine Arbeitsgeräusche, betätigt die deutlich hörbare Warnhupe und beginnt durch Herablassen des Rollengangs mit Wartungsarbeiten
- Am Bedienpult liegt Schild "Anlage nicht einschalten – es wird gearbeitet"
- V sagt, dass er sich dazu als Schlossertruppführer zum Einschalten berechtigt ansah
- R wird herabgedrückt und schwer verletzt
- BG verlangt € 156.000,- von Unternehmen B und Vorarbeiter V

Urteil: **Betreiber B:** fehlende... (einfache Fahrlässigkeit reicht: kein Haftungsprivileg: R ist nicht Betriebsangehöriger)

1. technische Schutzmaßnahme → Pflicht zu wirksamer Sicherheitstechnik (Sicherheitstür)
2. Koordination → nur "*stets gehandhabte betriebliche Übung*", keine "*betrieblich angeordnete Grundlage*"
3. Betriebsanweisung → Prozessfestlegung zur Frage: Wer darf wann Anlage einschalten?

Vorarbeiter V: Haftungsprivileg § 106 Abs. 3 SGB VII: R und V auf gemeinsamer Betriebsstätte tätig!

Rückgriff der BG nur bei grober Fahrlässigkeit – Gerichte sagen, V war nur einfach fahrlässig

Für mich ist bei V nur eine Frage entscheidend, die aber nicht geklärt wird: Wusste V vom Holzpodest?

Instandhaltungsunfall in Mühldorf

im Buch **Verantwortung und Haftung der Sicherheitsingenieure**

Sachverhalt: Unfall am 16. Mai 2008

- Auftrag von Instandhaltungsleiter an Elektriker-Lehrling zur Störungsbeseitigung an Fertigungsstraße
- Änderung Betriebswahlschalter von „Automatik“ auf „Hand“
- „Der vorderste Formkastenwagen schob sich über den nach vorne gebeugten Körper“ des Lehrlings, der eingeklemmt wurde und erstickte

Strafbefehle: Geldstrafen wegen fahrlässiger Tötung gegen

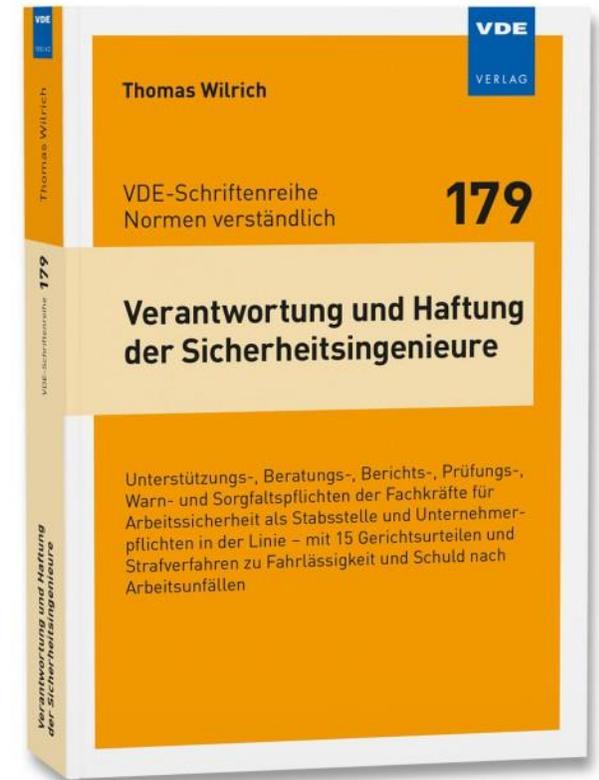
Instandhaltungsleiter: 120 Tagessätzen á € 50,- = € 6.000,-

Fachkraft für Arbeitssicherheit: 120 Tagessätzen á € 100,- = € 12.000,-

Urteil von Oktober 2010 ohne weitere inhaltliche Begründung

Instandhaltungsleiter: 90 Tagessätzen á € 50,- = € 4.500,-

Fachkraft für Arbeitssicherheit: 90 Tagessätzen á € 70,- = € 6.300,-



Haftung des Instandhaltungsleiters

- „Sie hätten dafür Sorge tragen müssen, dass bei allen Reparaturarbeiten in der Formanlage die Anlage mit dem **Wartungsschalter** abgeschaltet wird“.
- Das hätte „zur **kompletten Abschaltung** der Anlage samt Hydraulikpumpen geführt“.
- „Durch das bloße Abschalten eines Anlagenbereiches war jedoch **keine ausreichende Sicherheit** für die Beschäftigten bei Instandhaltungsarbeiten in der Formanlage gewährleistet“.
- „Bis zum tödlichen Unfall war es im Betrieb **ständige Praxis**, dass bei kleineren Reparaturen an der Formanlage lediglich der Betriebswahlschalter an dem jeweiligen Schaltkreis von „Automatik“ auf „Hand“ geschaltet wurde“.
- „Auch der Auszubildende war dementsprechend unterwiesen worden“.

Was können wir aus dem Fall lernen?

Verantwortung: automatisch aus Leitungsposition → "Vorgesetzte ohne Verantwortung gibt es nicht.

Wer es ablehnt, Verantwortung zu tragen, kann nicht Vorgesetzter sein" » DGUV Information 211-006 Nr. 3

Pflichtverletzung: keine ausreichende Sicherheit → man hätte die BetrSichV erwähnen können – sie hat Instandhaltung als „*Unfallschwerpunkt*“ erkannt und „*stärker herausgestellt*“ » Br-Drs. 400/14 v. 28.08.2014, S. 1 + 87

Verschulden: keine Aussage im Strafbefehl – entscheidende Frage: Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit

Haftung der Fachkraft für Arbeitssicherheit

- „Als externe Fachkraft für Arbeitssicherheit waren Sie **verpflichtet zu überprüfen**, ob die betrieblichen Arbeitsabläufe den Anforderungen der Arbeitssicherheit entsprechen“.
- „Insbesondere ein Ihnen bekannter Arbeitsunfall an der im Betrieb befindlichen Sandaufbereitungsanlage am 8.12.2007, bei dem bei Reparaturarbeiten an der Anlage ein Arbeiter erheblich verletzt wurde, hätte für Sie **Veranlassung sein müssen**, sich auch über die Arbeitsabläufe bei Reparatur und Instandhaltung der Formanlage näher zu informieren und diese im Hinblick auf die Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu überprüfen“.
- „In der Folge wären Sie verpflichtet gewesen, die gefahrträchtige Praxis, bei kleineren Reparaturen an der Formanlage lediglich den jeweiligen Schaltkreis der Anlage stillzulegen, durch eine entsprechende **Unterweisung** der Beschäftigten und eine diesbezügliche **Absprache** mit dem Leiter des Betriebsbereiches ‚Instandhaltung‘, zuverlässig abzustellen“.

Was können wir aus dem Fall lernen?

Verantwortung: § 6 ASiG i.V.m. dem Dienstvertrag → Stabsfunktion ohne Durchsetzungsbefugnis

Pflichtverletzung: Pflicht nicht nur zu richtiger Beratung / Unterstützung, sondern auch vollständiger

Verschulden: Fahrlässigkeit / Erkennbarkeit wird sehr häufig begründet mit einem **konkreten Anlass** !

BetrSichV und Änderung von Arbeitsmitteln § 10 Abs. 5 BetrSichV

- BetrSichV ist anwendbar, denn Umbau ist Verwendung § 2 Abs. 2 BetrSichV
- "*sicher*" nach dem Stand der Technik
- "auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung"
- "von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder von sonstigen für die Durchführung der Instandhaltungsarbeiten geeigneten Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation"
- unter Berücksichtigung der Angaben und Betriebsanleitungen des Herstellers
- unter Berücksichtigung einer Liste mit 12 Anforderungen » § 10 Abs. 3 BetrSichV (wie bei Instandhaltung)
- eventuell Betriebsanweisung ergänzen und erneut unterweisen
- Prüfungspflichten →

BetrSichV und Änderung von Arbeitsmitteln § 10 Abs. 5 BetrSichV

→ **Prüfung des Arbeitsmittels** gemäß BetrSichV durch befähigte Person wenn

1. Änderung „schädigende Auswirkung auf Beschäftigten-Sicherheit haben kann“
» § 14 Abs. 3 BetrSichV
2. "Maßnahme, durch die die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst wird"
» § 2 Abs. 9 BetrSichV

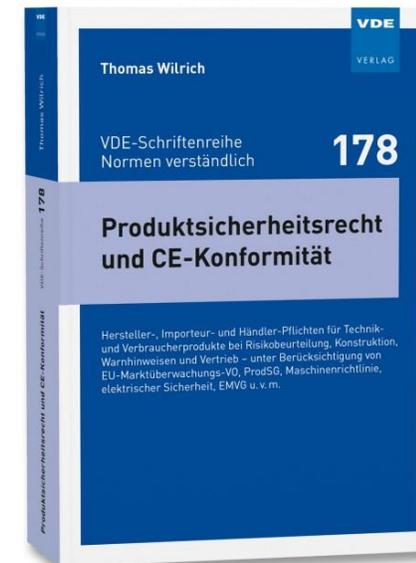
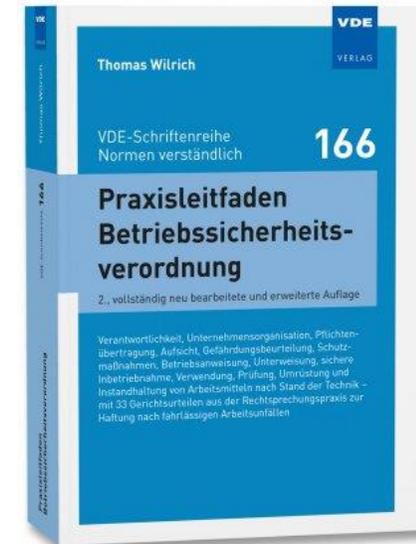
"auch Verbesserungen der Sicherheit können prüfpflichtig sein" » Br-Drs.

Technische Regeln für Betriebssicherheit	Zur Prüfung befähigte Personen	TRBS 1203
--	-----------------------------------	-----------

→ **Prüfung, ob (auch bzw. zunächst) Herstellerrecht gilt**

- Arbeitgeber muss "beurteilen", ob "bei Änderungen von Arbeitsmitteln Herstellerpflichten zu beachten" sind, "die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben" » § 10 Abs. 5 Satz 3 BetrSichV

= "deklaratorischen Hinweis" » Br-Drs.



Änderungen – (nur) BetrSichV oder (auch) Produktsicherheitsrecht ?

Variante 1: Ist die Veränderung "nicht wesentlich"

- dann gilt allein die BetrSichV und ihr "Programm" ist durchzulaufen

Variante 2: Ist die Veränderung wesentlich, dann ist das Produkt neu und

- dann gilt (auch und zunächst) das ProdSG + die einschlägige EU-Harmonisierungsrechtsvorschrift
- das ist Herstellung für den Eigengebrauch durch wesentliche Änderung – das bedeutet:
- *Materiellrechtliches* = "grundlegende Sicherheitsanforderungen" gelten immer » § 5 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV
das gilt für alle Richtlinien, die die Herstellung für den Eigengebrauch nicht erfassen
 - z.B. EU-Niederspannungsrichtlinie (§ 5 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV ist seit 2015 eine echte Neuheit !)
- *Formellrechtliches* (CE-Kennzeichnung / EG-Konformitätserklärung) gilt nur,
wenn Richtlinie Herstellung für den Eigengebrauch erfasst
 - z.B. EG-Maschinenrichtlinie (hier ist dann § 5 Abs. 3 Satz 3 BetrSichV irrelevant)

Welche Änderung ist wesentlich?

→ komplizierte – im Ausgangspunkt technische – Wertungsfrage; ich kenne nur ein Urteil

AG + LG Kempten [Das voreilige Garagentor des nachlässigen Vermieters](#): 1990 neuer Torantrieb; 2006 neue Torfedern

= keine wesentliche Änderung – also nicht neu: ausführlich zum Urteil im Buch [Bestandsschutz oder Nachrüstpflicht](#)

EU-Kommission, Leitfaden Anwendung Maschinenrichtlinie Auflage 2.2 – Oktober 2019 – § 72: „Es ist nicht möglich, präzise Kriterien zu formulieren, mit denen diese Frage in jedem Einzelfall beantwortet wird“.

„Im Zweifel ist es für die Person, die eine derartige wieder aufgebaute Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt ratsam, mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden Rücksprache zu halten“.

Commission Staff Working Document – Impact Assessment accompanying the Proposal for a Regulation on machinery products, 21.4.2021:

“substantial modification has been discussed for years among machinery stakeholders, without ever reaching an agreement / it has not been possible to align positions so far”

EU-Kommission, Blue Guide, 2022 – in 2.1:

„Ein Produkt, an dem erhebliche Veränderungen oder Überarbeitungen vorgenommen wurden, um die ursprüngliche **Leistung, Verwendung oder Bauart** zu verändern, kann als neues Produkt angesehen werden“

BMAS-Interpretationspapier 2015 strukturiert nur den Denkprozess, beseitigt aber nicht die Notwendigkeit, eigenverantwortlich zu werten

Die Explosion der Flüssiggasanlage

OLG Düsseldorf Oktober 1998 – im Buch **Praxisleitfaden BetrSichV Fall 11**

Sachverhalt: 1989: Herstellung errichtet Flüssiggasanlage

1990 Juni: Ministeriums-Runderlass: es "muss redundante, möglichst diversitäre Sicherheitseinrichtung vorhanden sein"

1990 Nov.: Hersteller rüstet beim Betreiber vom Betrieb mit Butangas auf Propangas um, dann einige Tage später:

1990 November: Unfall eines Betreiber-Mitarbeiters und Klage gegen Technischen Leiter des Herstellers (T)

Urteil: → *Tue alles Zumutbare um andere nicht zu schädigen* (§ 823 BGB):

„Durch das Unterlassen des Einbaus eines zusätzlichen Sicherheitsventils hat T gegen ihm obliegende Verkehrssicherungspflichten verstoßen“

1. Einwand: es gibt keine zwingende Norm – aber: » mehr im Buch **Die rechtliche Bedeutung technischer Normen**
"Einhaltung geltender Normen befreit den Verkehrssicherungspflichtigen nicht ohne weiteres von der Haftung"

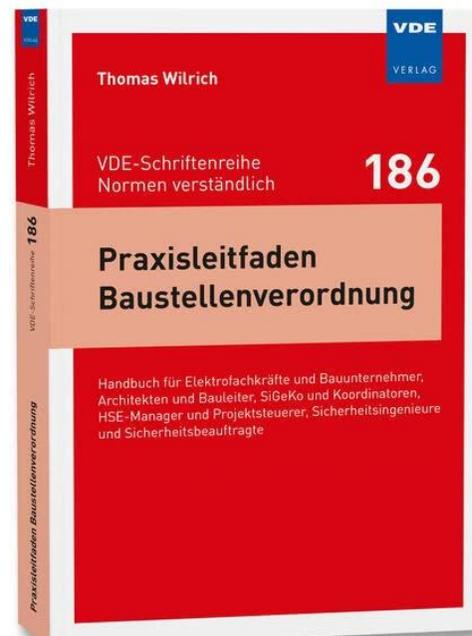
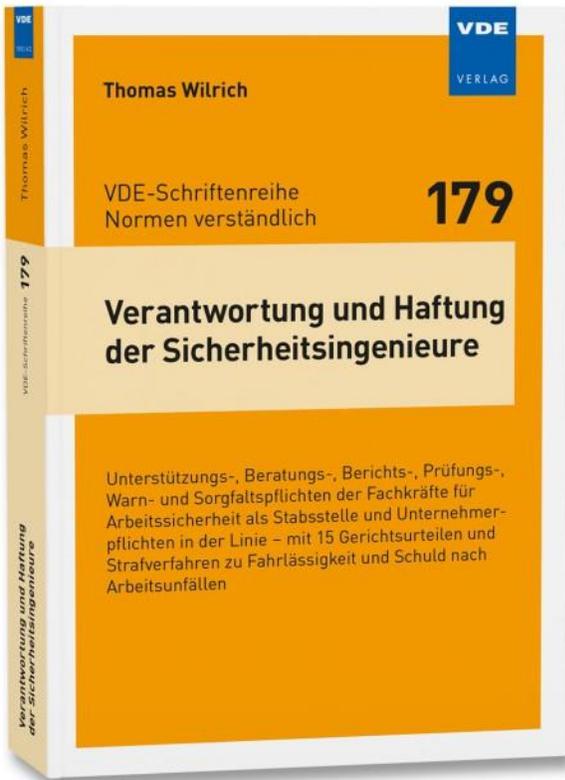
2. Einwand: Bestandsschutz – aber: » mehr im Buch **Bestandsschutz oder Nachrüstpflicht?**
"zum Unfall war die Richtlinie in Kraft und eine Nachrüstung auch bestehender Anlagen ist vorgeschrieben"

3. Einwand: Anlagen "*hersteller*" hat keine "*Betreiber*"pflichten – aber:
Vertragliche Nebenpflichten (§§ 241, 242 BGB – "Treu und Glauben"): » mehr im Buch **Technik-Verantwortung**
T "hätte anlässlich der Umrüstung im November 1990 auf dieses Erfordernis hinweisen und eine solche Sicherung einbauen müssen". T "war derjenige, der die erforderliche Sachkunde besaß, und er hätte beraten müssen"

4. Einwand: T ≠ Vertragspartner, aber: persönliche Mitarbeiterhaftung bei "herausgehobener Stellung"

Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit !



Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Wilrich
Madeggerweg 13a, 82541 Münsing

E-Mail: info@rechtsanwalt-wilrich.de
Internet: www.rechtsanwalt-wilrich.de